

**Einwohnergemeinde
Zäziwil**



**Schutzkonzept für die Mehrzweck-,
Schul- und Sportanlagen**

Stand 6. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	3
1.1. Übergeordnete Grundsätze	3
1.2. Ohne Schutzkonzept kein Sport, keine Proben, kein Unterricht, keine Veranstaltungen!	4
II. Nutzungsbedingungen für die Aussensportanlagen	5
2.1 Wer darf diese Anlage für die Trainings / Wettkämpfe nutzen?	5
2.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?	5
2.3 Reinigung / Desinfektion	5
III. Nutzungsbedingungen für die Turn- und Mehrzweckhallen	6
3.1 Wer darf diese Anlage für die Trainings / Wettkämpfe nutzen?	6
3.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?	6
3.3 Zutritt Turnhallen / Mehrzweckhallen	6
3.4 Reinigung / Desinfektion	6
IV. Nutzungsbedingungen für den Schwingkeller	7
4.1 Wer darf diese Anlage für die Trainings nutzen?	7
4.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?	7
4.3 Zutritt Schwingkeller	7
4.4 Reinigung / Desinfektion	7
V. Nutzungsbedingungen für die Schulanlage	8
5.1 Wer darf diese Anlage nutzen?	8
5.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?	8
5.3 Zutritt Schulanlage	8
5.4 Reinigung / Desinfektion	8
VI. Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen	9
6.1 Wer darf diese Anlagen nutzen?	9
6.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?	9
6.3 Zutritt Mehrzweck-, Schul- und Sportanlage	9
6.5 Reinigung / Desinfektion	9
6.6 Spezifische Vorgaben	9

I. Ausgangslage

Ab Montag, 22. Juni 2020, wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben. Einzig Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen bleiben bis Ende August verboten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat dafür die Vorgaben vereinfacht. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

1.1 Übergeordnete Grundsätze

– **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**

Befolgung der Hygiene- und Verhaltensregeln. Wer sich an diese hält, schützt sich und sein Umfeld am besten vor einer Ansteckung.

– **Symptomfrei ins Training / Wettkampf / Proben / Unterricht / Veranstaltungen usw.**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

– **Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**

Die Person, welche das Training, den Wettkampf, die Probe, den Unterricht, die Veranstaltung usw. leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem / der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird, ist dem Verein / der Organisation freigestellt.

– **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

– **Distanz halten (erforderlicher Abstand 1.5 m, Flächenbegrenzung ist aufgehoben)**

Der Mindestabstand von 1.5 m zwischen den Personen ist einzuhalten. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mind. ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

– **Distanz halten im Sport (wenn immer möglich 1.5 m Abstand, Flächenbegrenzung ist aufgehoben)**

Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Empfehlung: Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen. Wettkämpfe in Sportarten mit engem Körperkontakt dürfen stattfinden.

– **Maximale Anzahl an Teilnehmenden und Zuschauenden bei Veranstaltungen einhalten**

Bei mehr als 300 Personen sind Unterteilungen in Sektoren von maximal 300 Personen vorzunehmen. Die maximale Personenzahl darf 1'000 jedoch nicht übersteigen. Konsumationen im Restaurationsbetrieb (z.B. Clubhaus) müssen nicht mehr sitzend erfolgen. Die Sperrstunden sind aufgehoben.

1.2 Ohne Schutzkonzept kein Sport, keine Proben, kein Unterricht, keine Veranstaltungen!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer öffentlichen Anlage besteht nur dann, wenn Nutzer / Vereine ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. **Das heisst, jeder Nutzer / Verein muss ein aktuelles Schutzkonzept für die geplante Aktivität vorweisen können.** Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für Gastgewerbe berücksichtigen.

Vereine und Nutzer, welche noch kein Schutzkonzept eingereicht haben, müssen dies zwingend noch an die Gemeindeverwaltung Zäziwil zur Prüfung einreichen. Von Seite Verein / Nutzer ist eine COVID-19 verantwortliche Person und deren Kontaktdaten anzugeben.

Die bisherigen Schutzkonzepte können an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden und müssen nicht neu geschrieben werden. Für Vereine und Nutzer, welche bereits ein Gesuch und ein Schutzkonzept eingereicht haben, muss lediglich das Schutzkonzept angepasst werden. Die nochmalige Einreichung ist nicht nötig.

Sämtliche Vereine / Nutzer müssen die Schutzkonzepte jederzeit vorweisen können.

Sollte ein COVID-19 Fall auftauchen, muss zwingend ein Schutzkonzept vorgewiesen werden können.

Die Gemeinde als Anlagebetreiberin wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von den Anlagen zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Mehrzweck-, Schul- und Sportanlage per sofort entzogen.

Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!

II. Nutzungsbedingungen für die Aussensportanlagen

Gültig ab 22. Juni 2020 bis auf weiteres

2.1 Wer darf diese Anlage für Trainings / Wettkämpfe nutzen?

Vereine und Gruppen, die von der Gemeinde ein bewilligtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Betriebes“ inkl. verbandkonformes Schutzkonzept haben.

Der Trainingsbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden. Die Schul- und Trainingszeiten sind zu beachten.

2.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?

Alle Anlageteile inkl. Garderoben / Duschen dürfen unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte wieder genutzt werden. Es gilt, wenn immer möglich, den Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Für allfällige Restaurationsbereiche gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung und das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Ein eigenes Schutzkonzept muss zudem vorhanden sein.

2.3 Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume, der Trainings-, Turn- und Sportgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept beschrieben sein.

Die WC- und Dusch-Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

III. Nutzungsbedingungen für die Turn- und Mehrzweckhallen

Gültig ab 22. Juni 2020 bis auf weiteres

3.1 Wer darf diese Anlage für Trainings / Wettkämpfe nutzen?

Vereine und Gruppen, die von der Gemeinde ein bewilligtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Betriebes“ inkl. verbandkonformes Schutzkonzept haben.

Der Trainingsbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden. Die Schul- und Trainingszeiten sind zu beachten.

3.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?

Alle Anlageteile inkl. Garderoben / Duschen dürfen unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte wieder genutzt werden. Es gilt, wenn immer möglich, den Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Für allfällige Restaurationsbereiche gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung und das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Ein eigenes Schutzkonzept muss zudem vorhanden sein.

3.3 Zutritt Turnhallen / Mehrzweckhallen

Die Turn- und Mehrzweckhallen sind von den Nutzenden gestaffelt zu betreten. Eine Vermischung der Gruppen sowie mit anderen Vereinen ist zu verhindern, die Benützungzeiten sind strikte einzuhalten.

3.5 Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume, der Trainings-, Turn- und Sportgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept beschrieben sein.

Die WC- und Dusch-Anlagen und Hallenböden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

IV. Nutzungsbedingungen für den Schwingkeller

Gültig ab 22. Juni 2020 bis auf weiteres

4.1 Wer darf diese Anlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, die von der Gemeinde ein bewilligtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Betriebes“ inkl. verbandkonformes Schutzkonzept haben.

Der Trainingsbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden. Die Schul- und Trainingszeiten sind zu beachten.

4.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?

Alle Anlageteile inkl. Garderoben / Duschen dürfen unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte wieder genutzt werden. Es gilt, wenn immer möglich, den Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Für allfällige Restaurationsbereiche gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung und das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Ein eigenes Schutzkonzept muss zudem vorhanden sein.

4.3 Zutritt Schwingkeller

Der Schwingkeller ist von den Nutzenden gestaffelt zu betreten. Eine Vermischung der Gruppen sowie mit anderen Vereinen ist zu verhindern.

4.5 Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume, der Trainings-, Turn- und Sportgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept beschrieben sein.

Die WC- und Dusch-Anlagen und Hallenböden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

V. Nutzungsbedingungen für die Schulanlage

Gültig ab 22. Juni 2020 bis auf weiteres

5.1 Wer darf diese Anlage nutzen?

Diese Nutzungsbedingungen betreffen nur die ausserschulische Nutzung der Anlage. Die schulische Nutzung untersteht einem separaten Schutzkonzept der Schule Region Zäziwil.

Vereine und Gruppen, die von der Gemeinde ein bewilligtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Betriebes“ inkl. verbandkonformes Schutzkonzept haben.

Der ausserschulische Betrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden. Der schulische Betrieb darf durch die ausserschulische Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung für schulische Zwecke hat in jedem Fall Vorrang.

5.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?

Alle Anlageteile dürfen unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte wieder genutzt werden. Es gilt, wenn immer möglich, den Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Für allfällige Restaurationsbereiche gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung und das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Ein eigenes Schutzkonzept muss zudem vorhanden sein.

5.3 Zutritt Schulanlage

Die Schulanlage ist von den Nutzenden gestaffelt zu betreten. Eine Vermischung der Gruppen sowie mit anderen Vereinen / Gruppen ist zu verhindern, die Benützungzeiten sind strikte einzuhalten.

5.5 Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume, der Trainings-, Turn- und Sportgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept beschrieben sein.

Die WC-Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

VI. Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen

Gültig ab 22. Juni 2020 bis auf weiteres

6.1 Wer darf diese Anlage nutzen?

Veranstalter / Organisatoren, die von der Gemeinde eine Nutzungsbewilligung inkl. gültiges Schutzkonzept und falls nötig eine Gastgewerbebewilligung haben. Restaurationsbereiche benötigen zusätzlich ein gültiges Schutzkonzept für das Gastgewerbe.

6.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?

Alle Anlageteile dürfen unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte wieder genutzt werden. Es gilt, wenn immer möglich, den Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Für allfällige Restaurationsbereiche gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung und das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Ein eigenes Schutzkonzept muss zudem vorhanden sein.

6.3 Zutritt Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen

Der Personenfluss in die Mehrzweck-, Schul- und Sportanlage ist so zu lenken, dass die Distanzen von 1,5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

6.4 Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume, Geräte, Utensilien und Oberflächen ist jeder Veranstalter / Organisator selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Gebrauch gründlich gewaschen.
- Türgriffe und Handläufe sind durch die Veranstalter / Organisatoren regelmässig zu reinigen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept beschrieben sein.

6.5 Spezifische Vorgaben

Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 1'000 Personen sind wieder erlaubt. Das Nachverfolgen von Kontakten muss stets möglich sein. Der Veranstalter / Organisator muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Eine Durchmischung dieser Gruppen ist nicht erlaubt. Kann innerhalb dieser Gruppen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt das BAG das Tragen von Schutzmasken. Konsumationen in Restaurationsbetrieben (z.B. Clubhaus) müssen nicht mehr sitzend erfolgen. Die Sperrstunden sind aufgehoben.